

Auflösung der Versorgungsverwaltung



Neue Aufgabenverteilung

☀ Kreis und kreisfreie Städte

Schwerbehindertenrecht

Bundeselternge- und Elternzeitgesetz

Pflichtaufgabe zur Erfüllung
nach Weisung



Neue Aufgabenverteilung

⊙ Landschaftsverbände

Kriegsopferfürsorge

Selbstverwaltungsaufgaben

Soziales Entschädigungsrecht

Pflichtaufgaben



Neue Aufgabenverteilung

⊗ Bezirksregierung Münster

Erziehungsgeld

arbeitsmarkt- u. sozialpolitische
Förderprogramme



Übergang des Personals auf die neuen Aufgabenträger

- Beamte werden versetzt
- tariflich Beschäftigte durch Personalgestellung
- Kostenerstattung durch das Land
- Abbau des Personalbedarfs (optimierter Stellenbedarf) bis 2014

Schwerbehindertenrecht von 22,5 Stellen auf 20,5 Stellen

Erziehungsgeld von 4,5 Stellen auf 4 Stellen

Organisatorische Regelungen

```
graph TD; A[Organisatorische Regelungen] --> B[Schwerbehindertenrecht  
Fachbereich 50]; A --> C[Schwerbehindertenrecht  
Medizinischer Dienst  
Fachbereich 53]; A --> D[Bundeselterngeld-/  
Elternzeitgesetz  
Fachbereich 51]; A --> E[Einschaltung  
med. Außengutachter  
Fachbereich 53];
```

Schwerbehindertenrecht
Fachbereich 50

Schwerbehindertenrecht
Medizinischer Dienst
Fachbereich 53

Bundeselterngeld-/
Elternzeitgesetz
Fachbereich 51

Einschaltung
med. Außengutachter
Fachbereich 53

Aufgaben Schwerbehindertenrecht

- Durchführung des Feststellungsverfahrens
- Feststellung einer Behinderung und der hieraus resultierenden Merkmale
- Ausstellung der Behindertenausweise

Erstanträge	4.940	Änderungsanträge	7.974
-------------	-------	------------------	-------

Nachprüfungen	2.609	Widersprüche	2.778
---------------	-------	--------------	-------

Aufgaben der Versorgungsverwaltung im **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**



Ziel: Müttern und Vätern die Gelegenheit zu geben, sich ohne finanzielle Nöte der Betreuung und Erziehung ihres Kindes zu widmen.



Kreis Unna nimmt die Aufgabe für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden wahr.



FB 51: Umsetzung des Anspruchs auf Elterngeld für Mütter und Väter, die ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen.



Elterngeld beträgt max. 67% des wegfallenden Nettoeinkommens, max. 1.800 € monatlich. Für Eltern, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, gibt es ein Mindestelterngeld von 300 €